

Vorlage für die Sitzung des Senats am 20.05.2025

Bremische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst

A. Problem

Aufgrund eines zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und der Freien Hansestadt Bremen geschlossenen Staatsvertrages über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Einrichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung vom 08. Juli 2008 findet seit 2009 die theoretische Ausbildung der zugelassenen bremischen Beamtinnen und Beamten für den Amtsanwaltsdienst an der Fachhochschule für Rechtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen statt. Auch die Prüfungen werden seit dieser Zeit vor dem Prüfungsamt in Nordrhein-Westfalen abgelegt. Die Bestimmungen der Bremischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst sind deshalb hinsichtlich ihrer Regelungen über Gliederung und Inhalt des Studiums sowie über die Prüfung mit den entsprechenden nordrhein-westfälischen Regelungen weitgehend inhaltsgleich oder nehmen auf diese direkt Bezug.

Die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, deren zugelassene Beamtinnen und Beamten ihr Fachstudium in Nordrhein-Westfalen ableisten, haben sich auf eine Änderung der für die Ausbildung maßgeblichen Vorschriften verständigt. Die Corona-Pandemie hat Überarbeitungsbedarfe aufgezeigt, um in zukünftigen Pandemiegeschehen die theoretische und praktische Ausbildung der angehenden Amtsanwältinnen und Amtsanwälte zu gewährleisten und adäquat durchzuführen.

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Amtsanwälte – APO AA) erarbeitet. Die vorgenommenen Änderungen betreffen insbesondere die durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen veranlassten beamtenrechtlichen Änderungen. Gleichzeitig wurden redaktionelle Anpassungen für eine Vereinheitlichung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der justizeigenen Ausbildungs- und Studiengänge Nordrhein-Westfalens vorgenommen.

In Nordrhein-Westfalen wurde die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Amtsanwälte durch Verordnung vom 29. August 2024 geändert und ist am 14. September 2024 in Kraft getreten.

B. Lösung

Die bisher geltende Bremische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst vom 10. März 2009 (Brem.GBl. S. 57) wird geändert. Die Änderung erfolgt in Form einer Neufassung der Verordnung die der Vorlage beigefügt ist.

Die Änderungen umfassen im wesentlichen folgende Punkte:

- allgemeine redaktionelle Änderungen und Anpassungen sowie die Harmonisierung mit der Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen
- Einführung von Öffnungsklauseln für die Regelung des Unterrichts in Ausnahmesituationen (z.B. Pandemie)

C. Alternativen

Alternativen werden nicht empfohlen. Für die Ausbildung der bremischen Amtsanwältinnen und Amtsanwälte an der Fachhochschule für Rechtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Neufassung der hiesigen Verordnung über die Bremische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst unerlässlich.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Finanzielle Auswirkungen, die über die mit der Verkündung von Rechtsverordnungen im Bremischen Gesetzblatt verbundenen Kosten hinausgehen, sind mit der Neufassung der Bremischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst nicht verbunden.

Die vorgeschlagene Verordnung hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Der Verordnungsentwurf betrifft Personen aller Geschlechter gleichermaßen. Die unterschiedlichen Belange der Geschlechter werden bei der Ausbildung zu Grunde gelegt.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben auf Basis des Klimachecks keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

Beteiligt wurden gemäß § 93 des Bremischen Beamtengesetzes die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften, gemäß § 48 des Bremischen Richtergesetzes die zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Lande Bremen sowie die norddeutschen Küstenländer aufgrund der untereinander vereinbarten Konsultationsverfahren. Eine Stellungnahme haben der dbb beamtenbund und tarifunion Landesbund Bremen und die Freien und Hansestadt Hamburg abgegeben. Der Deutsche Gewerkschaftsbund verzichtete auf eine Stellungnahme.

Stellungnahme des dbb beamtenbund und tarifunion Landesbund Bremen vom 02.04.2025

Der dbb beamtenbund und tarifunion Landesbund Bremen begrüßt die allgemeinen redaktionellen Änderungen und die Einführung von Öffnungsklauseln für die Regelung des Unterrichts in Ausnahmesituationen und äußert insoweit keine Bedenken. Es wird eine Neuregelung des § 16 Absatz 2 kritisiert im Hinblick auf die Gleichbehandlung zum Staatsanwaltsdienst und zur Wettbewerbsfähigkeit zu anderen Bundesländern. Dem Änderungsvorschlag des dbb kann nicht gefolgt werden, da es keinen § 16 Absatz 2 in dem Entwurf der Verordnung gibt. Der zulässige Regelungsgehalt der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen ist in § 26 Bremischen Beamtengesetzes (BremBG) geregelt. Danach sind in den APO'en Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung unter Berücksichtigung der Laufbahnverordnung zu treffen. Nicht dazu gehören Regelungen zur Gestaltung der Laufbahnen sowie zu den Voraussetzungen und den Verfahren für Beförderungen, wie sie vom dbb dargestellt sind. Diese Regelungen sind den Laufbahnverordnungen vorbehalten, soweit sie nicht bereits im BremBG geregelt sind. Eine beabsichtigte Regelung in dieser Verordnung ist daher unzulässig und wurde deshalb nicht vorgenommen.

Stellungnahme der Freien und Hansestadt Hamburg vom 15.04.2025

Die Freie und Hansestadt Hamburg erklärte zu den beabsichtigten allgemeinen redaktionellen Änderungen und die Einführung von Öffnungsklauseln für die Regelung des Unterrichts in Ausnahmesituationen keine Bedenken.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Öffentlichkeitsarbeit ist nicht erforderlich. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nach der Beschlussfassung nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 29.04.2025 die Verordnung der Bremischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlagen:

- Entwurf der Bremischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst
- Begründung zum Entwurf der Bremischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Amtsanwälte – APO AA)
- Stellungnahme des dbb beamtenbund und tarifunion Landesbund Bremen
- Stellungnahme der Freien und Hansestadt Hamburg

Bremische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst

Vom

Aufgrund des § 26 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. S. 268) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Befähigung

Zur Amtsanwältin oder zum Amtsanwalt kann ernannt werden, wer eine Einführungszeit abgeleistet und die Prüfung für den Amtsanwaltsdienst bestanden hat.

§ 2

Voraussetzung der Zulassung

Zur Einführungszeit kann zugelassen werden, wer

1. die Rechtspflegerprüfung bestanden hat,
2. die Probezeit erfolgreich beendet hat, wobei Ausnahmen zugelassen werden können, wenn hierfür ein dringendes dienstliches Interesse besteht und die Bewerberin oder der Bewerber für den Amtsanwaltsdienst bereits uneingeschränkt geeignet erscheint, und
3. nach der Persönlichkeit und den bisherigen Leistungen für den Amtsanwaltsdienst besonders geeignet erscheint.

§ 3

Zahl der Auszubildenden

Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung setzt auf Vorschlag der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts jährlich die Zahl der zur Einführungszeit Zuzulassenden fest.

§ 4

Bewerbung, Auswahl und Zulassung

(1) Die Bewerbung um Zulassung zur Einführungszeit ist schriftlich auf dem Dienstweg an die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt zu richten

(2) Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt leitet das Auswahlverfahren. Zur Vorbereitung der Auswahl holt sie oder holt er eine aktuelle dienstliche Beurteilung sowie eine Stellungnahme der Beschäftigungsbehörde zur Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Amtsanwaltsdienst ein und veranlasst ein Vorstellungsgespräch.

(3) Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt wählt die Beamtinnen und Beamten aus und lässt sie nach Einholung der Genehmigung der Senatorin oder des Senators für Justiz und Verfassung zur Einführungszeit zu. Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung kann sich die Auswahl und die Zulassung vorbehalten.

§ 5

Amts- und Dienstbezeichnung; Besoldung

Die zugelassenen Beamtinnen und Beamten führen während der Einführungszeit ihre bisherige Amts- oder Dienstbezeichnung weiter und behalten ihre bisherigen Dienstbezüge.

§ 6

Andere Bewerberinnen und Bewerber für den Amtsanwaltsdienst

Zur Amtsanwältin oder zum Amtsanwalt kann ausnahmsweise auch ernannt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt.

§ 7

Dauer und Gliederung der Einführungszeit

(1) Die Einführungszeit dauert 15 Monate und gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. erster Abschnitt (1. bis 4. Monat): vier Monate fachwissenschaftliches Studium 1,
2. zweiter Abschnitt (5. bis 13. Monat): neun Monate fachpraktische Ausbildung in den Geschäften des Amtsanwaltsdienstes bei einer Staatsanwaltschaft,
3. dritter Abschnitt (14. bis 15. Monat): zwei Monate fachwissenschaftliches Studium 2.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Änderung von den Festlegungen in Absatz 1 vorgenommen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Ausbildungsbetriebes erforderlich ist.

§ 8

Fachwissenschaftliches Studium

Das fachwissenschaftliche Studium findet an der Fachhochschule für Rechtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen statt. Durch Zuweisung an die Fachhochschule werden die zugelassenen Beamtinnen und Beamten deren Studierende. Für das Studium gelten die Bestimmungen des Staatsvertrages über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Amtsanwälte vom 06. November 2006 (GV. NRW S. 520), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. August 2024 (GV.NRW S. 600) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Fachpraktische Ausbildung

(1) Der zweite Ausbildungsabschnitt ist der praktischen Einführung der zugelassenen Beamtinnen und Beamten in die Geschäfte des Amtsanwaltsdienstes gewidmet. Die im Studium 1 erworbenen Kenntnisse sollen in der Praxis angewandt werden. Die zugelassenen Beamtinnen und Beamten sollen so gefördert werden, dass sie am Schluss der Ausbildung imstande sind, die Aufgaben einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwaltes selbstständig zu erledigen.

(2) Die zugelassenen Beamtinnen und Beamten sollen in der Verfolgung und Aufklärung von Straftaten, in dem Entwurf von Anklagen und Einstellungsbescheiden sowie in der Vertretung der Anklage vor Gericht (Vortrag) geübt werden. Dabei sind sie zunächst nur in den wichtigsten Geschäften des Amtsanwaltsdienstes anzuleiten, in wenigen, aber zur Ausbildung besonders geeigneten Sachen gründlich zu unterweisen und an eine sorgfältige und zweckmäßige Arbeitsweise zu gewöhnen. Im weiteren Verlauf der Ausbildung ist die Zahl der zugeteilten Sachakten zu steigern mit dem Ziel, dass auch ein größeres Aufgabengebiet zügig, aber sorgfältig bearbeitet werden kann. Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt kann für die Ausbildung im Einzelnen weitere Weisungen geben.

§ 10

Leitung der fachpraktischen Ausbildung

(1) Die fachpraktische Ausbildung im zweiten Ausbildungsabschnitt leitet die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt. Die Ausbildung wird bei der Staatsanwaltschaft Bremen einschließlich der Zweigstelle Bremerhaven durchgeführt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft Bremen regelt die Ausbildung im Einzelnen und bestimmt die Staatsanwältinnen oder die Staatsanwälte sowie die Amtsanwältinnen oder die Amtsanwälte, die die zugelassenen Beamtinnen

oder Beamten ausbilden sollen. Mit der Ausbildung sollen nur solche Beamtinnen und Beamte betraut werden, die über die notwendigen Kenntnisse verfügen und nach ihrer Persönlichkeit hierzu geeignet sind.

(3) Die Ausbildenden sind verpflichtet, die ihnen überwiesenen Beamtinnen und Beamten mit allen vorkommenden Arbeiten zu befassen. Das Ziel der Ausbildung, nicht die Nutzbarmachung der Arbeitskraft, bestimmt Maß und Art der den zugelassenen Beamtinnen oder den Beamten zu übertragenden Arbeiten.

(4) Die zugelassenen Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, durch Selbststudium an der Vervollkommnung ihres fachlichen Wissens zu arbeiten.

§ 11

Begleitende Lehrveranstaltungen

(1) Neben der praktischen Ausbildung hat die zugelassene Beamtin oder der zugelassene Beamte an begleitenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft Bremen bestellt die Lehrkräfte, die den Begleitunterricht erteilen sollen.

(2) Der Unterricht ist auf die Wiederholung und Vertiefung der im Studium 1 erworbenen theoretischen Kenntnisse auszurichten. Ferner soll er die während der praktischen Tätigkeiten erworbenen Kenntnisse systematisieren und auf den dritten Ausbildungsabschnitt vorbereiten.

(3) Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt kann in einer außergewöhnlichen Situation mit Einfluss auf den Ablauf der Ausbildung im Einvernehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Justiz und Verfassung die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Durchführung des Begleitunterrichts sicherzustellen.

(4) Der Begleitunterricht umfasst in der Regeln 190 Stunden und soll nach Maßgabe eines Lehrplans, der mit den an dem gemeinsamen Studiengang beteiligten Landesjustizverwaltungen abgestimmt ist, insbesondere folgende Gebiete umfassen:

1. Allgemeiner und Besonderer Teil des materiellen Strafrechts,
2. Straßenverkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrecht,
3. Strafprozessrecht,
4. Klausur-, Vortrags- und Verfügungstechnik,
5. Einübung von Sachvortrag und Schlussvortrag
6. Anfertigung und Besprechung von sechs Aufsichtsarbeiten, von denen je eine ihren Schwerpunkt im Straßenverkehrs- und Strafprozessrecht haben soll,

7. Wiederholung und Vertiefung, auch unter Berücksichtigung der fortschreitenden Digitalisierung, etwa der Informationssicherheit und des Datenschutzes.

(5) Aufsichtsarbeiten sind durch die zuständige Lehrkraft zu begutachten, mit einer Note nach § 13 Absatz 1 zu bewerten und mit der zugelassenen Beamtin oder dem zugelassenen Beamten zu besprechen.

(6) Die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft Bremen kann anordnen, dass die zugelassene Beamtin oder der zugelassene Beamte an den begleitenden Lehrveranstaltungen eines anderen Bundeslandes teilnimmt.

(7) Im vorletzten Monat des zweiten Ausbildungsabschnitts prüft die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft Bremen oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person in einem Hauptverhandlungstermin, ob die zugelassene Beamtin oder der zugelassene Beamte die für den Amtsanwaltsdienst erforderliche Redegabe, Gewandtheit und Sicherheit besitzt. Hierüber ist ein besonderes Zeugnis auszustellen und der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt zu übersenden.

(8) Zwei Wochen vor Beendigung des zweiten Ausbildungsabschnitts berichtet die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft Bremen nach Anhörung der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters an die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt, ob die zugelassene Beamtin oder der zugelassene Beamte das Ziel des Ausbildungsabschnitts voraussichtlich erreichen wird. Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt ordnet die zugelassene Beamtin oder den zugelassenen Beamten zur Teilnahme am Studium 2 ab. § 14 bleibt unberührt.

§ 12

Zeugnisse

(1) Jede Ausbilderin oder jeder Ausbilder, der oder dem eine Beamtin oder ein Beamter für mindestens einen Monat zur Ausbildung zugewiesen ist, hat sich in einem eingehenden Zeugnis über deren oder dessen Persönlichkeit, Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen, Stand der Ausbildung und Führung zu äußern. Die Beurteilung schließt mit einer der in § 13 Absatz 1 genannten Noten und Punktzahlen ab. Unterschreitet die Ausbildungszeit einen Monat, so ist anstelle der Beurteilung eine Bescheinigung über die Dauer und den Gegenstand der Ausbildung zu erteilen.

(2) Am Ende des ersten und dritten Ausbildungsabschnitts erhält die zugelassene Beamtin oder der zugelassene Beamte von der Fachhochschule für Rechtspflege in Nordrhein-Westfalen ein den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechendes Abschlusszeugnis. Am Ende des zweiten Ausbildungsabschnitts ist die zugelassene Beamtin oder der zugelassene Beamte durch die Leiterin oder den Leiter der Staatsanwaltschaft Bremen in einem den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechendes Abschlusszeugnis zu beurteilen.

(3) Jedes Zeugnis ist der zugelassenen Beamtin oder dem zugelassenen Beamten zur Kenntnisnahme vorzulegen; es ist Gelegenheit zur Besprechung zu

geben. Die zugelassene Beamtin oder der zugelassene Beamte kann eine Gegenäußerung erstellen. Die Zeugnisse und die Gegenäußerung der zugelassenen Beamtin oder des zugelassenen Beamten sind der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt zuzuleiten und dort in einem Sonderheft zu den Personalakten zu nehmen.

§ 13

Noten

(1) Die Leistungen in der Einführungszeit sind wie folgt zu bewerten:

- sehr gut = 16 - 18 Punkte (eine besonders hervorragende Leistung)
- gut = 13 - 15 Punkte (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)
- vollbefriedigend = 10 - 12 Punkte (eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)
- befriedigend = 7 - 9 Punkte (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- ausreichend = 4 - 6 Punkte (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht)
- mangelhaft = 1 - 3 Punkte (eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung)
- ungenügend = 0 Punkte (eine völlig unbrauchbare Leistung).

(2) Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(3) Sofern Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

- 14,00 - 18,00 Punkte: sehr gut
- 11,50 - 13,99 Punkte: gut
- 9,00 - 11,49 Punkte: vollbefriedigend
- 6,50 - 8,99 Punkte: befriedigend
- 4,00 - 6,49 Punkte: ausreichend
- 1,50 - 3,99 Punkte: mangelhaft
- 0,00 - 1,49 Punkte: ungenügend.

§ 14

Widerruf der Zulassung

(1) Erfüllt eine zugelassene Beamtin oder ein zugelassener Beamter die an sie oder ihn zu stellenden Anforderungen in körperlicher, geistiger oder charakterlicher Hinsicht nicht oder erbringt sie oder er fortgesetzt nur mangelhafte oder ungenügende Leistungen, so kann ihre oder seine Zulassung zur Einführungszeit widerrufen werden. Die Entscheidung trifft die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt.

(2) Wird die Zulassung zur Einführungszeit widerrufen, so übernimmt die Beamtin oder der Beamte die frühere Tätigkeit.

§ 15

Amtsanwaltsprüfung

Die Bestimmungen des Teils 2 des Staatsvertrages über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung (Anlage zum Gesetz vom 08. Juli 2008 (Brem.GBl. S. 225) und des dritten Abschnitts der Ausbildung- und Prüfungsordnung Amtsanwälte vom 06. November 2006 (GV. NRW S. 520), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. August 2024 (GV. NRW S. 600) geändert worden ist, gelten in der jeweils gültigen Fassung für die Amtsanwaltsprüfung.

§ 16

Verwendung nach bestandener Prüfung

Nach Bestehen der Prüfung sind die Beamtinnen oder die Beamten bis zu ihrer Ernennung zur Amtsanwältin oder zum Amtsanwalt nach Möglichkeit im Amtsanwaltsdienst zu verwenden. Sie führen für die Dauer ihrer Verwendung als Amtsanwältin oder als Amtsanwalt nach Satz 1 die Dienstbezeichnung „Beauftragte Amtsanwältin“ oder „Beauftragter Amtsanwalt“.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bremische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst vom 10. März 2009 (Brem.GBl. S. 57) außer Kraft.

Bremen, den xx.xx.2025

Der Senat

Begründung zum Entwurf einer Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Amtsanwaltsdienst (APO AA)

A. Allgemeiner Teil

Die Bremische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst (APO AA) vom 10. März 2009 (Brem.GBl. S. 57) bedarf einer Überarbeitung, die in Form einer Neufassung umgesetzt werden soll.

Dafür sind nachfolgende Erwägungen maßgebend:

Aufgrund eines zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und der Freien Hansestadt Bremen geschlossenen Staatsvertrages über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Einrichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung vom 08. Juli 2008 findet die theoretische Ausbildung sowie die Abnahme der Prüfungen der zugelassenen Beamtinnen und Beamten für den Amtsanwaltsdienst an der Fachhochschule für Rechtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen statt. Die Bestimmungen der bisher geltenden Bremischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst sind deshalb hinsichtlich ihrer Regelungen über Gliederung und Inhalt des Studiums sowie über die Prüfung mit den entsprechenden nordrhein-westfälischen Regelungen weitgehend inhaltsgleich oder nehmen auf diese direkt Bezug.

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Entwurf zur Änderung der dortigen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Amtsanwälte – APO AA) erarbeitet. Dort wurde die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Amtsanwälte durch Verordnung vom 29. August 2024 geändert und ist am 14. September 2024 in Kraft getreten. Die bisher geltende Bremische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst ist daher anzupassen. Die Änderung orientiert sich im Wesentlichen an der nordrhein-westfälischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Amtsanwälte, berücksichtigt aber landesspezifische Besonderheiten.

Der Entwurf einer Neufassung der Bremischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst sieht im Kern folgende Maßnahmen vor:

1. Änderungen durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Durch beamtenrechtliche Änderungen aufgrund des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen mussten geringfügige redaktionelle Änderungen in der Bremischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst vorgenommen werden.

2. Redaktionelle Anpassungen

Es wurden durch das Land Nordrhein-Westfalen redaktionelle Anpassungen sowie Harmonisierungen für eine Vereinheitlichung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der justizeigenen Ausbildungs- und Studiengänge Nordrhein-Westfalens vorgenommen. Dies führte wiederum zu redaktionellen Änderungen in der Bremischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst.

3. Einführung von Öffnungsklauseln und Erweiterung des Ausbildungskanons

Neben einer moderaten Erweiterung des Ausbildungskanons aufgrund des § 7 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen werden auch aufgrund einer Ermächtigungsgrundlage für Einzelfallregelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Privatleben mit Beruf und Karriere Öffnungsklauseln eingeführt. Diese eröffnen die Möglichkeit, zu regeln, dass der Unterricht und die Ausbildung in Ausnahmesituationen (z. B. Pandemie, Hochwasserkatastrophe) fortgesetzt werden können. Ebenfalls wurden mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung die Möglichkeiten geschaffen, auf elektronischem Wege mit den Studentinnen und Studenten zu kommunizieren und die theoretischen Unterrichte abzuhalten. Diese Änderungen wurden in die Bremische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst übernommen.

4. Genderprüfung

Aufgrund der vorgenannten vorzunehmenden Änderungen und Anpassungen wurde die Bremische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst bezüglich der gendergerechten Sprache überprüft und angepasst.

B. Besonderer Teil

Zu § 2

Die Einfügung der neuen Nummer 2 soll ausnahmsweise ermöglichen, dass geeignete Kandidatinnen und Kandidaten, welche ihre Probezeit noch nicht vollständig beendet haben, zugelassen werden können, sofern ein dringendes dienstliches Interesse besteht und die Bewerberin oder der Bewerber zu diesem Zeitpunkt bereits uneingeschränkt geeignet erscheint.

Die bisherige Nummer 2 wird zur neuen Nummer 3.

Die bisherige Nummer 3 wird ersatzlos gestrichen, um die jeweils geltenden Voraussetzungen des Bremischen Beamtengesetzes zu erfüllen.

Zu § 3

Es wird die Formulierung „Die Senatorin oder“ hinzugefügt. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 4

Es wird die Formulierung „Die Senatorin oder“ hinzugefügt. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 5

Der Paragraph wird um die Formulierung „zugelassenen“ ergänzt. Die Ergänzung erfolgt aus Gründen der Klarstellung.

Zu § 6

In Paragraph 6 wird die Formulierung „die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat“ ersetzt durch die allgemeine Formulierung „die Befähigung zum Richteramt besitzt“. Diese Änderung dient der Ressourcenschonung, damit bei Aktualisierungen und/oder Änderungen im Bremischen Richtergesetz keine Änderung dieser Verordnung vorgenommen werden muss.

Zu § 7

Aufgrund der Einführung eines weiteren Absatzes wird der bisherige § 7 zu Absatz 1 und die darin vorhandene Formulierung „Sie beginnt am 02. Januar“ gestrichen. Des Weiteren wird Absatz 2 neu eingeführt. Die Änderungen beruhen auf der Einführung von Öffnungsklauseln für die Regelung des Unterrichts in Ausnahmesituationen (z. B. Pandemie, Hochwasserkatastrophe) sowie auf einer Ermächtigungsgrundlage des Landes Nordrhein-Westfalen für Einzelfallregelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Privatleben mit Beruf und Karriere, damit in Ausnahmesituation die Ausbildung fortgesetzt werden kann.

Zu § 8 und § 9

Der Paragraphen werden um die Formulierung „zugelassenen“ ergänzt. Die Ergänzung erfolgt aus Gründen der Klarstellung.

Zu § 10

In Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 eingefügt. Diese Konkretisierung soll klarstellen, dass nur fachlich und persönlich geeignete Praxisausbilderinnen und Praxisausbilder mit der praktischen Ausbildung der zugelassenen Beamtinnen und Beamten betraut werden sollen.

Zudem wird § 10 hinsichtlich der Formulierung „zugelassenen“ ergänzt. Die Ergänzung erfolgt aus Gründen der Klarstellung.

Zu § 11

Es wird ein neuer Absatz 3 eingeführt. Die Änderungen beruhen auf der Einführung von Öffnungsklauseln für die Regelung des berufspraktischen Begleitunterrichts in Ausnahmesituationen (z. B. Pandemie, Hochwasserkatastrophe), damit in Ausnahmesituationen die praktische Ausbildung fortgesetzt werden kann.

Der ehemalige Absatz 3 wird folgerichtig zu Absatz 4.

Der Inhalt des berufspraktischen Begleitunterrichts wird in Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 7 an die aktuellen Anforderungen, insbesondere der fortschreitenden Digitalisierung, angepasst.

Absatz 7 wird hinsichtlich der Formulierung „in einem Hauptverhandlungstermin“ ergänzt. Dies dient der Klarstellung und spiegelt die gelebte Praxis wieder.

Zudem wird der Paragraph hinsichtlich der Formulierung „zugelassenen“ ergänzt. Die Ergänzung erfolgt aus Gründen der Klarstellung.

Zu § 12

Absatz 2 wird aufgrund des Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen neu gefasst und dient zudem der Konkretisierung und Klarstellung.

Auch wird der Paragraph um die Formulierung „zugelassenen“ ergänzt. Die Ergänzung erfolgt aus Gründen der Klarstellung.

Zu § 13

Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt. Dieser dient der Konkretisierung und ist für eine gerechte und vergleichbare Beurteilung der zugelassenen Beamtinnen und Beamten notwendig.

Zu § 14

Der Paragraph wird um die Formulierung „zugelassenen“ ergänzt. Die Ergänzung erfolgt aus Gründen der Klarstellung.

Zu § 17

§ 17 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zeitgleich ist die Bremische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst vom 10.03.2009 (Brem.GBl. S. 57) außer Kraft zu setzen.



dbb
beamtenbund
und tarifunion
landesbund
bremen

dbb landesbund bremen • Rembertistraße 28 • 28203 Bremen

Herrn Senator für Finanzen
Bürgermeister Björn Fecker
Referat 30
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Olaf Wietschorke
Landesvorsitzender

Mobil
0172 / 410 6989

E-Mail
olaf.wietschorke@dbb-bremen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

E-Mail vom 13.03.2025 (Frau) Imke Oeltjen

Ort / Datum

Bremen, den 2. April 2025

Entwurf Bremische Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Amtsanwaltsdienst in der Freien Hansestadt Bremen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns zunächst für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung. Gegen die allgemeinen redaktionellen Änderungen/Anpassungen und die Einführung von Öffnungsklauseln für die Regelung des Unterrichts bestehen hier keine Bedenken.

Zunächst ist ein objektiver Grund für die ins Auge gefasste (erneute) Bewährungszeit nach bestandener Prüfung nicht erkennbar. Nach § 2 Nr. 2 wird bereits bei der Zulassung zur Einführungszeit anhand der vorliegenden Beurteilungen, sowie einer gesonderten Stellungnahme durch die Vorgesetzten geprüft, ob eine Person für den Amtsanwaltsdienst geeignet ist. Amtsanwaltsanwärterinnen und

Amtsanwaltsanwärter durchlaufen im Rahmen der Amtsanwaltsausbildung unter anderem eine 9-monatige Praxisphase, in welcher sie speziell im späteren Betätigungsfeld mit der Aktenbearbeitung betraut werden und selbstständig den Sitzungsdienst wahrnehmen. Nach jedem der drei Ausbildungsabschnitte ist die Eignung zum Amtsanwaltsdienst ausdrücklich zu attestieren. Schließlich ist gem. § 1 der Prüfungsordnung ab dem Zeitpunkt des Bestehens der Prüfung grundsätzlich von einer Befähigung zum Amtsanwaltsdienst auszugehen.

Des Weiteren ergibt sich im Vergleich zu Volljuristinnen und -juristen, die im Amtsanwaltsdienst tätig sind und (richtigerweise) bereits vom ersten Tag ihrer Beschäftigung an nach A 12 besoldet werden, eine dienstrechtliche Schieflage. Zwar haben diese einen vergleichsweise höheren allgemeinen Bildungsabschluss aufzuweisen. Dennoch erfolgt bei Ihnen beim Berufsstart regelmäßig eine sechsmonatige Gegenzeichnung. Von einer höherwertigen Qualifikation bezogen auf



Geschäftsstelle

Rembertistraße 28
28203 Bremen

Telefon 0421 / 700 043
E-Mail post@dbb-bremen.de

Seite 1 von 2

dbb-bremen.de



Bremen, den 2. April 2025

die Amtsanwaltstätigkeit wird mithin nicht ausgegangen werden können. Die beabsichtigte Neuregelung des § 16 Abs. 2 hätte somit eine sachlich nicht begründete Ungleichbehandlung gegenüber Volljuristinnen und Volljuristen im Amtsanwaltsdienst zur Folge.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim amtsanwaltlichen Dienst nach der Laufbahnverordnung um eine Sonderlaufbahn und gerade nicht um eine Beförderung oder einen Bewährungsaufstieg handelt. Es erscheint rechtlich wenigstens zweifelhaft, ob diese Einordnung durch eine Regelung innerhalb einer Prüfungsordnung faktisch umgangen werden darf.

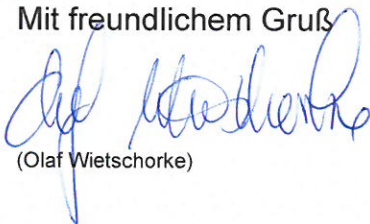
Drüber hinaus ist mit großer Besorgnis festzustellen, dass im Verhältnis zu den diversen Betätigungs- und Aufstiegsmöglichkeiten, die sich mittlerweile im Rahmen der Rechtspflegerlaufbahn, z. B. im Verwaltungsbereich entwickelt haben, der Amtsanwaltsberuf ohnehin schon an Attraktivität stark eingebüßt und die Anzahl der Interessenten und geeigneten Bewerberinnen und Bewerber für diese Laufbahn stetig abgenommen hat. Wie aus hiesiger Erfahrung bekannt ist, hat insbesondere auch die in der Vergangenheit teilweise bereits praktizierte obengenannte Ungleichbehandlung ganz erheblich dazu beigetragen.

Abschließend sollte auch nicht völlig außer Betracht geraten, dass die Qualifizierung zum Amtsanwaltsdienst immerhin circa fünfzehn Monate dauert, von denen mehrere in Bad Münstereifel zu absolvieren sind. Von den Anwärtern und Anwärterinnen wird mithin ein hohes Maß an Einsatz und Flexibilität erwartet. Die Aussicht nach bestandener Prüfung die höherwertige Arbeit über ein weiteres Jahr hinaus ohne tätigkeitsangemessene Besoldung verrichten zu müssen, führt allerdings dazu, dass es kaum mehr einen Anreiz gibt, sich diesen Herausforderungen zu stellen. Als Konsequenz hat für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger an der Schwelle zur Beförderung nach A11 oder A12 die Amtsanwaltslaufbahn als „gute berufliche Alternative“ inzwischen jede Bedeutung verloren.

Im Interesse einer funktionierenden Amtsanwaltschaft, für die es auch in Zukunft noch ausreichend geeignete und engagierte Bewerber:innen aus dem Rechtspflegerbereich geben soll, wird nachdrücklich dafür plädiert, in der neuen Bremischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung festzuschreiben, dass nach bestandener Prüfung eine Ernennung zum Amtsanwalt/ zur Amtsanwältin nebst entsprechender Beförderung umgehend erfolgen soll.

Die Konkurrenz schläft nicht. Nachrichtlich: In Niedersachsen erfolgt die Ernennung binnen eines Monats.

Mit freundlichem Gruß



(Olaf Wietschorke)



Von: Oeltjen, Imke (Finanzen) 30-2 (imke.oeltjen@finanzen.bremen.de)
An: Hachmann, Hauke (Justiz Bremen) (hauke.hachmann@justiz.bremen.de)
Cc: Schenkel, Ute (Finanzen) 30-A (ute.schenkel@finanzen.bremen.de)
Gesendet: Di 15.04.2025 15:00
Betreff: WG: AW HH: Entwurf Bremische Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Amtsanwaltsdienst; Konsultationsverfahren

Lieber Herr Hachmann,
die untenstehende Nachricht leite ich Ihnen zur Kenntnis weiter.
Viele Grüße

Im Auftrag
Imke Oeltjen
Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen
Referat 30 Beamten-, Besoldungs-, Versorgungs- und Personalvertretungsrecht
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen
Tel.: +49 (0)421 361-6626; Fax: +49 (0)421 496-6626
E-Mail: imke.oeltjen@finanzen.bremen.de
Internet: www.finanzen.bremen.de <<http://www.finanzen.bremen.de>>
Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

P Denken Sie an die Umwelt - bevor Sie ausdrucken!

Von: Rausche, Eva <eva.rausche@personalamt.hamburg.de>
Gesendet: Dienstag, 15. April 2025 14:33
An: Oeltjen, Imke (Finanzen) 30-2 <imke.oeltjen@finanzen.bremen.de>
Betreff: AW HH: Entwurf Bremische Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Amtsanwaltsdienst; Konsultationsverfahren

Liebe Frau Oeltjen,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme, Hamburg hat keine Bedenken oder Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Rausche - P101
Laufbahnrecht, Personalaktenrecht, Beurteilungswesen
FH • Personalamt • Steckelhörn 12, 20457 Hamburg
Telefon: 040/428.31-1420
eva.rausche@personalamt.hamburg.de
www.hamburg.de/go/personalamt



Von: Oeltjen, Imke (Finanzen) 30-2 <Imke.Oeltjen@finanzen.bremen.de>
Gesendet: Mittwoch, 12. März 2025 09:13
An: Holger.Paxmann@mi.niedersachsen.de; Alexandra.Quander@mi.niedersachsen.de; Schaefer, Peer <peer.schaefer@personalamt.hamburg.de>; Plaßmann, Renate <renate.plassmann@personalamt.hamburg.de>; ciemnyjewski, Norina - StK SH <norina.ciemnyjewski@stk.landsh.de>; Roland Bellin Staatskanzlei SH <roland.bellin@stk.landsh.de>; Yvonne Neumann <Yvonne.Neumann@im.mv-regierung.de> <Yvonne.Neumann@im.mv-regierung.de>; Brüning, Sarah - IM MV <sarah.bruening@im.mv-regierung.de>
Cc: Schenkel, Ute (Finanzen) 30-A <ute.schenkel@finanzen.bremen.de>; Hachmann, Hauke (Justiz Bremen) <hauke.hachmann@justiz.bremen.de>
Betreff: Entwurf Bremische Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Amtsanwaltsdienst; Konsultationsverfahren

Sehr geehrte Kolleg:innen,
in der Anlage übersende ich Ihnen den Entwurf einer Bremischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst im Rahmen des zwischen den norddeutschen Küstenländern vereinbarten Konsultationsverfahrens mit der Bitte um Kenntnisnahme und der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme **bis zum 22. April 2025** an unser Funktionspostfach dienstrecht@finanzen.bremen.de.
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
(Frau) Imke Oeltjen
Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen
Referat 30 Beamten-, Besoldungs-, Versorgungs- und Personalvertretungsrecht
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen
Tel.: +49 (0)421 361-6626; Fax: +49 (0)421 496-6626

E-Mail: imke.oeltjen@finanzen.bremen.de

Internet: www.finanzen.bremen.de <<http://www.finanzen.bremen.de>>

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

P Denken Sie an die Umwelt - bevor Sie ausdrucken!